

Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten der Stadt Springe

Die Stadt Springe hat für die Wahrnehmung der Belange der Seniorinnen und Senioren im Gebiet der Stadt Springe eine/n Seniorenbeauftragte/n berufen. Diese Richtlinie soll den Status, die Aufgaben sowie die organisatorische Einbindung der/des Seniorenbeauftragten festlegen.

Artikel 1 - Status der/des Seniorenbeauftragten

Der Rat der Stadt Springe beruft die/den Seniorenbeauftragte/n für die Dauer von maximal fünf Jahren auf ehrenamtlicher Basis. Die Berufung der/des Seniorenbeauftragten endet nach einer evtl. Wahl eines Seniorenbeirates mit dessen konstituierender Sitzung.

Die/Der Seniorenbeauftragte übt das Amt frei von Weisungen und unparteiisch aus, ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

Artikel 2 - Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten

Die/Der Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Springe. Hierunter sind dabei alle Einwohner/innen zu verstehen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Der/Dem Seniorenbeauftragten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Seniorinnen und Senioren und deren Angehörigen
2. Förderung der sozialen und kulturellen Anliegen der Seniorinnen und Senioren,
3. Beratung und Unterstützung der Stadt Springe, deren Einwohner/innen und allen in der Seniorinnen- und Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Organisationen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten,
4. Pflege der Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich von Angeboten für Seniorinnen und Senioren,
5. Öffentlichkeitsarbeit im Interesse von Seniorinnen und Senioren, einschließlich der unabhängigen Information der Öffentlichkeit in eigenen Angelegenheiten.

Die/Der Seniorenbeauftragte kann in allen städtischen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anregungen und Stellungnahmen in den entsprechenden Gremien schriftlich vorlegen. Sie/er erhält alle Vorlagen und Anträge, die die besonderen Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren können vor der Beratung in den Fachausschüssen bzw. im Rat zur Einsicht und zur Stellungnahme.

Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt am öffentlichen Teil der Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates teil, in denen Angelegenheiten mit Auswirkungen auf Interessen von Seniorinnen und Senioren behandelt werden. Ihr/ihm kann auf Antrag das Wort erteilt werden.

Die/der Seniorenbeauftragte hat ein Auskunftsrecht bezüglich einschlägiger Daten z. B. zur Bauleitplanung und demografischen Entwicklung sowie zu Verkehrsvorhaben und anderen Maßnahmen mit Auswirkungen auf Seniorinnen und Senioren.

Die/Der Seniorenbeauftragte betreibt keine eigene Altenarbeit.

Artikel 3 - Organisatorische Einbindung

Die/Der Seniorenbeauftragte arbeitet zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und zum Wohl der Springer Seniorinnen und Senioren vertrauensvoll mit der Stadt Springe zusammen. Die/Der Seniorenbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben ressortübergreifend wahr. Sie/Er wird zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Stadt Springe dem Fachdienst 50 organisatorisch angegliedert.

Der Fachdienst 50 der Stadt Springe wird als Geschäftsstelle der/des Seniorenbeauftragten tätig.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat die/der Seniorenbeauftragte Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Stadt Springe. Ihr/ihm wird für die Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit Unfall-, Haftpflicht und Rechtsschutz gewährt. Für die Aufgabenerfüllung werden im Haushalt der Stadt Springe Sachmittel bereitgestellt.

Die/Der Seniorenbeauftragte erhält für ihre/seine Tätigkeit vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates über den Haushalt eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € monatlich und ein Sachkostenbudget von 200 € jährlich.

Artikel 4 – Berichtspflicht

Die/Der Seniorenbeauftragte berichtet jährlich dem Ausschuss für Jugendhilfe, Soziales und Gleichstellung und auf ihren/seinen Wunsch dem Rat über ihre/seine Tätigkeit.

Artikel 5 – Verschwiegenheitspflicht

Die/Der Seniorenbeauftragte ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die/Der Seniorenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

Artikel 6 – Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

Springe, 18. Oktober 2012

gez. Hische
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 die Richtlinie für die Tätigkeit der/des Seniorenbeauftragten in der vorstehenden Fassung beschlossen. Die Richtlinie hat mit der Bestellung der Seniorenbeauftragten am 01.11.2012 ihre Gültigkeit erlangt.